

Fünfte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming

Aufgrund § 112 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 7]) in Verbindung mit §§ 131 Absatz 1, 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am folgende fünfte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Schülerbeförderung vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 20 vom 17. Juni 2004) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 15 vom 24. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

Satzung über die Schülerbeförderung vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 20 vom 17. Juni 2004) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 15 vom 24. Mai 2012)	Satzung über die Schülerbeförderung vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 20 vom 17. Juni 2004) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 15 vom 24. Mai 2012) wird wie folgt geändert:
§ 1 Zweck	§ 1 Zweck
Gemäß § 112 BbgSchulG ist der Landkreis Teltow-Fläming (Landkreis) Träger der Schülerbeförderung. Diese Satzung regelt die Art und die näheren Umstände der Beförderung der Schülerinnen und Schüler (Schüler), das Antragsverfahren sowie die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten (Fahrtkostenerstattung).	keine Änderungen

§ 2 Grundsätze	§ 2 Grundsätze
<p>(1) Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung erfolgt für den Weg zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg. Als Wohnung gilt die Wohnung des Schülers gemäß § 15 des Brandenburgischen Meldegesetzes, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung gemäß § 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes.</p>	<p>(1) Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung erfolgt für den Weg zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg. Als Wohnung gilt die Wohnung des Schülers, bei mehreren Wohnungen grundsätzlich die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes.</p> <p>Neben der Wohnung gemäß § 20 – 22 Bundesmeldegesetz gilt in den Fällen, in denen Schüler im echten Wechselmodell leben, auch die Wohnung des Elternteils, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung der Schüler ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung, sofern sich diese im Landkreis Teltow-Fläming befindet.</p>
<p>(2) Beim Besuch von öffentlichen Schulen, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG oder für die ein deckungsgleicher Schulbezirk festgelegt ist, erfolgt die Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule (nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform. Die Erteilung bildungsgangbezogenen oder bildungsgangübergreifenden Unterrichts oder ein besonderes Profil, besondere Angebote, wie insbesondere Ganztagsangebote gemäß § 18 des BbgSchulG, bestimmte Fremdsprachenangebote begründen keine eigene Schulform.</p>	<p>keine Änderung</p>

<p>(3) Abs. 2 gilt nicht für die gewählte Schulform Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule). Ein Anspruch auf Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung besteht beim Besuch einer Gesamtschule nur, wenn der bei der Aufnahme gewünschte Bildungsgang nicht an einer nächsterreichbaren Oberschule oder einem nächsterreichbaren Gymnasium absolviert werden kann. Wird trotzdem die Gesamtschule besucht, besteht nur bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>(4) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt die Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zur nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse in öffentlicher Trägerschaft des dem vom staatlichen Schulamt festgestellten Förderschwerpunkt entsprechenden Förderschultyps.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>(5) Für Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht erfolgt die Beförderung oder Fahrtkostenerstattung zu der nächsterreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft, an der der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.</p>	<p>keine Änderung</p>

<p>(6) Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zu einer Ersatzschule erfolgt nur, wenn der Aufwand an Fahrtkosten zur zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule gleich ist oder eine wirtschaftlichere Beförderung durch den Besuch einer Ersatzschule erreicht wird.</p>	<p>6) Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zu einer Ersatzschule erfolgt nur, wenn der Aufwand an Fahrtkosten zur zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule gleich ist oder eine wirtschaftlichere Beförderung durch den Besuch einer Ersatzschule erreicht wird. Beim Besuch einer Gesamtschule in privater Trägerschaft (Ersatzschule) gilt Absatz 3 entsprechend.</p>
<p>(7) Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, werden die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären (fiktive Fahrtkosten). Das gilt auch, wenn das Staatliche Schulamt den Besuch einer anderen Schule als der zuständigen Schule gemäß § 106 Abs. 4 BbgSchulG gestattet.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>(8) Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, weil der Schüler eine Leistungs- oder Begabungsklasse ab der Jahrgangsstufe 5, Spezialschule oder Spezialklasse im Sinne des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg besucht, werden nur Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen erstattet.</p>	<p>keine Änderung</p>

<p>(9) Wenn Schüler nicht die zuständige oder nächsterreichbare Schule besuchen, weil sie aus Kapazitätsgründen an dieser Schule nicht aufgenommen werden konnten oder im Sinne des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg zugewiesen wurden, so gilt die besuchte öffentliche Schule als zuständige bzw. nächsterreichbare Schule. Eine Zuweisung liegt nicht vor, wenn der Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg durch das staatliche Schulamt überwiesen wurde.</p>	<p>(9) Wenn Schüler nicht die zuständige oder nächsterreichbare Schule besuchen, weil sie aus Kapazitätsgründen an dieser Schule nicht aufgenommen werden konnten oder gemäß § 50 Abs. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg zugewiesen oder aufgenommen wurden, so gilt die besuchte öffentliche Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule. Eine Zuweisung liegt nicht vor, wenn der Schüler oder die Schülerin im Wege einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg durch das Staatliche Schulamt überwiesen wurde.</p>
<p>(10) Für Schüler, die aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>§ 3 Anspruchsberechtigte</p>	<p>§ 3 Anspruchsberechtigte</p>
<p>(1) Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung haben Schüler 1. 1. der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des zweiten Bildungsweges und 2. 2. der Oberstufenzentren mit Ausnahme der Fachschulen sowie 3. 3. der Ersatzschulen gemäß § 120 BbgSchulG im Land Brandenburg, die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>(2) Nicht anspruchsberechtigt sind Schüler, die aufgrund eines Berufsausbildungsverhältnisses eine Ausbildungsvergütung erhalten.</p>	<p>keine Änderung</p>

§ 4 Mindestentfernungen	§ 4 Mindestentfernungen
<p>(1) Ein Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung besteht, wenn der Schulweg</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Schüler des 1. bis 6. Schuljahres mindestens 2 Kilometer, • für Schüler des 7. bis 10. Schuljahres mindestens 4 Kilometer, • für Schüler des 11. bis 13. Schuljahres mindestens 6 Kilometer beträgt (Mindestentfernung). 	<p>(1) Ein Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung besteht, wenn der Schulweg</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Schüler des 1. bis 6. Schuljahres mindestens 2 Kilometer, • für Schüler des 7. bis 10. Schuljahres mindestens 3 Kilometer, • für Schüler des 11. bis 13. Schuljahres mindestens 5 Kilometer beträgt (Mindestentfernung).
<p>(2) Unabhängig von der Entfernung besteht ein Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung, wenn Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen können. Der Nachweis ist durch die Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung bei einer Beförderungsdauer von bis zu zwei Monaten bzw. bei längerer oder dauerhaft notwendiger Beförderung durch ein amtsärztliches Gutachten zu begründen. Für Schüler, denen auf Grund des Schweregrades einer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Dauer des Schulbesuches nicht zumutbar ist, ist ein einmaliges amtsärztliches Gutachten zu erbringen. Die Kosten für die Ausstellung einer fachärztlichen Bescheinigung werden nicht übernommen.</p>	<p>(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis unabhängig von der in Absatz 1 genannten Mindestentfernung die Beförderung oder Fahrtkostenerstattung übernehmen, wenn ein Schulweg besonders gefährlich ist. Ein Schulweg ist besonders gefährlich, wenn eine gesteigerte, über die allgemeinen Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs und anderer Gefahrenquellen hinausgehende Wahrscheinlichkeit einer Schädigung des Schulkindes an Leben, Gesundheit oder psychische Entwicklung besteht.</p> <p>der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3</p>

<p>(2) Unabhängig von der Entfernung besteht ein Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung, wenn Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen können. Der Nachweis ist durch die Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung bei einer Beförderungsdauer von bis zu zwei Monaten bzw. bei längerer oder dauerhaft notwendiger Beförderung durch ein amtsärztliches Gutachten zu begründen. Für Schüler, denen auf Grund des Schweregrades einer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Dauer des Schulbesuches nicht zumutbar ist, ist ein einmaliges amtsärztliches Gutachten zu erbringen. Die Kosten für die Ausstellung einer fachärztlichen Bescheinigung werden nicht übernommen.</p>	
<p>(3) Wird eine Schule von Schülern besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann, und hat der Schulträger ein Wohnheim bereitgestellt, so besteht nur Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung gemäß § 11 Nr. 2 und 3.</p>	<p>der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4</p>
<p>§ 5 Schulweg</p>	<p>§ 5 Schulweg</p>
<p>(1) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schüler und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes zugrunde zu legen.</p>	<p>(1) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schüler und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes gemäß postalischer Anschrift zugrunde zu legen.</p>
<p>(2) Soweit den Schülern im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der nächste Weg.</p>	<p>(2) Soweit durch den Schulträger im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der nächste Weg.</p>

§ 6 Rangfolge der Beförderungsarten	§ 6 Rangfolge der Beförderungsarten
<p>(1) Die Schülerbeförderung erfolgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel oder 2. mit durch den Aufgabenträger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils gelten den Fassung (Schülerspezialverkehr). Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming Seite 6 von 10 	keine Änderung
<p>(2) Nach Maßgabe der §§ 10 und 11 können in besonderen Ausnahmefällen die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden.</p>	keine Änderung
<p>(3) Die Schüler haben das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel.</p>	keine Änderung
<p>(4) Für behinderte-Schüler kann in Ausnahmefällen die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Dies ist unter Vorlage entsprechender amtsärztlicher Bescheinigungen bzw. des Schwerbehindertenausweises im Einzelfall dem Landkreis nachzuweisen.</p>	<p>(4) Für Schüler mit Behinderungen kann in Ausnahmefällen die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Dies ist unter Vorlage entsprechender amtsärztlicher Bescheinigungen bzw. des Schwerbehindertenausweises im Einzelfall dem Landkreis nachzuweisen.</p>
§ 7 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle	§ 7 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

<p>(1) Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerspezialverkehr ist die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für Grundsüherinnen und Grundsüher bis zu 2 km und für die Schüler weiterführender allgemein bildender Schulen bis zu 4 km zumutbar.</p>	<p>(1) Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerspezialverkehr ist die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für Schüler der Primarstufe bis zu 2 km und für Schüler weiterführender allgemein bildender Schulen bis zu 3 km zumutbar.</p>
<p>(2) Innerhalb dieser Entfernungsgrenzen besteht kein Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>(3) Im Schülerspezialverkehr gilt der vom Beförderungsunternehmen in Abstimmung mit dem Träger der Schülerbeförderung festzulegende Sammelpunkt als nächstgelegene Haltestelle.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>§ 8 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel</p>	<p>§ 8 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel</p>
<p>(1) Die Zumutbarkeit der Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln ist von der Belastbarkeit der Schüler abhängig. Eine Überschreitung der Belastbarkeit der Schüler liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Zeiten für die Bewältigung des Schulweges nicht regelmäßig überschritten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Schüler der Primarstufe nicht mehr als 45 Minuten in eine Richtung, 2. für Schüler der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I nicht mehr als 60 Minuten in eine Richtung, 3. für Schüler der Sekundarstufe II nicht mehr als 90 Minuten in eine Richtung. 	<p>(1) Die Zumutbarkeit der Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln ist von der Belastbarkeit der Schüler abhängig. Eine Überschreitung der Belastbarkeit der Schüler liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Zeiten für die Bewältigung des Schulweges nicht regelmäßig überschritten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Schüler der Primarstufe nicht mehr als 45 Minuten in eine Richtung, 2. für Schüler der Sekundarstufe I nicht mehr als 60 Minuten in eine Richtung, 3. für Schüler der Sekundarstufe II nicht mehr als 90 Minuten in eine Richtung.

<p>(2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn zwischen Ankunft oder Abfahrt des Verkehrsmittels und dem allgemeinen Unterrichtsbeginn oder Unterrichtsende einer Schule die Wartezeit bei Grundschiilern von 30 Minuten und bei Schülern der weiterführenden allgemein bildenden Schulen von 45 Minuten überschritten wird. Schulanfangszeiten und Schulendzeiten sind auf die Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen.</p>	<p>(2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn zwischen Ankunft oder Abfahrt des Verkehrsmittels und dem allgemeinen Unterrichtsbeginn oder Unterrichtsende einer Schule die Wartezeit bei Schülern der Primarstufe von 30 Minuten und bei Schülern der weiterführenden allgemein bildenden Schulen von 45 Minuten überschritten wird. Schulanfangszeiten und Schulendzeiten sind auf die Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen.</p>
<p>§ 9 Schülerspezialverkehr</p>	<p>§ 9 Schülerspezialverkehr</p>
<p>(1) Stehen zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung und ist auch die Beförderung mit Privatfahrzeugen im Zusammenhang mit regelmäßigen Fahrten der Personensorgeberechtigten zur Arbeit nicht möglich, erfolgt die Beförderung im Rahmen des Schülerspezialverkehrs.</p>	<p>(1) Stehen zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung und ist auch die Beförderung mit Privatfahrzeugen im Zusammenhang mit regelmäßigen Fahrten der Personensorgeberechtigten zur Arbeit nicht möglich, erfolgt die Beförderung im Rahmen des Schülerspezialverkehrs nach den, vom Träger der Schülerbeförderung, bestimmten Zeit.</p>
<p>(2) Im Schülerspezialverkehr besteht kein Anspruch auf Einzelbeförderung.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>(3) Die Einrichtung von Schülerspezialverkehr erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.</p>	<p>wird aufgehoben</p>
<p>§ 10 Benutzung privater Fahrzeuge</p>	<p>§ 10 Benutzung privater Fahrzeuge</p>
<p>(1) Ist eine Beförderung durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar und durch Schülerspezialverkehr nicht möglich, können private Kraftfahrzeuge benutzt werden, für deren Benutzung die notwendigen Fahrtkosten gemäß § 11 Nr. 4 und 5 erstattet werden.</p>	<p>(1) Eine Erstattung für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 11 Nr. 4 und 5 erfolgt nur, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beförderung durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar und

	2. durch Schülerspezialverkehr nicht möglich ist.
(2) Vor Beginn der Beförderung ist die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges beim Landkreis schriftlich zu beantragen und zu begründen. Sobald ein durch die Schule bestätigter Stundenplan des Schülers vorliegt, ist dieser unverzüglich nachzureichen.	keine Änderung
§ 11 Notwendige Beförderungskosten	§ 11 Notwendige Beförderungskosten
<p>Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:</p> <p>bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Fahrten zwischen dem Wohnort und einem Wohnheim der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt, 2. bei Fahrten zwischen dem Wohnheim und der Schule der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen, sofern die gemäß § 4 festgelegte Mindestentfernung überschritten wird, 3. bei Benutzung eines privaten Pkws 0,15 Euro je km zuzüglich 0,01 Euro je km für jeden weiteren mitgenommenen Schüler mit Anspruch auf Schülerbeförderung, 4. Bei Benutzung eines Leicht- oder Kleinkraftrades 0,05 Euro je 	<p>Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Keine Änderung 2. keine Änderung 3. keine Änderung 4. bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 0,20 Euro je Kilometer. 5. wird aufgehoben

km und bei Benutzung eines Motorrades 0,06 Euro je km.	
§ 12 Umfang der Beförderung und Erstattung	§ 12 Umfang der Beförderung und Erstattung
<p>(1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen am Schulstandort, 2. der fachpraktischen oder betriebspraktischen Ausbildung in schulischen Bildungsgängen beruflicher Schulen am Ort der Praktikumsstätte und 3. des Schülerbetriebspraktikums der allgemein bildenden Schulen am Ort der Praktikumsstätte, sofern sich die Praktikumsstätte im Landkreis Teltow-Fläming befindet. Beim Besuch einer Praktikumsstätte außerhalb des Landkreises wird höchstens das Beförderungsentgelt für eine Monatskarte Auszubildende/Schüler der Flächenzone Landkreis des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erstattet. 	<p>(1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine Änderung 2. keine Änderung 3. des Schülerbetriebspraktikums für höchstens insgesamt fünf Wochen in den Jahrgangstufen 9 und 10 der allgemein bildenden Schulen gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg, am Ort der Praktikumsstätte, sofern sich diese im Landkreis Teltow-Fläming befindet. Beim Besuch einer Praktikumsstätte außerhalb des Landkreises wird höchstens das Beförderungsentgelt für eine Monatskarte Auszubildende/Schüler der Flächenzone Landkreis des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erstattet.
<p>(2) Bei Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulstandortes, wie Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und ähnliche Veranstaltungen, besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zum allgemeinen Unterrichtsbeginn.</p>	keine Änderung
<p>(3) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen oder witterungsbedingtem verkürztem Unterricht besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schülerspezialverkehrs.</p>	keine Änderung
<p>(4) Ein Beförderungsanspruch besteht nicht nach dem Ende der Betreuung durch einen Hort an der Schule.</p>	keine Änderung

<p>(5) Bei Nichtbenutzung des vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels entfällt jegliche Erstattung von Beförderungskosten.</p>	<p>keine Änderung</p>
	<p>(6) Für Schüler, die im echten Wechselmodell leben, besteht kein Beförderungsanspruch. Es wird höchstens das Beförderungsentgelt der Flächenzone Landkreis des VBB bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.</p>
<p>§ 13 Ausschluss von der Schülerbeförderung</p>	<p>§ 13 Ausschluss von der Schülerbeförderung</p>
<p>(1) Während der Beförderung hat sich der Schüler so zu verhalten, dass er weder sich, noch andere Personen gefährdet. Erfolgt dies nicht, hat der Personensorgeberechtigte bzw. Erziehungsberechtigte während der Beförderung die Fürsorge- und Aufsichtspflicht auf eigene Kosten selbst wahrzunehmen bzw. eine geeignete Person zu bevollmächtigen.</p>	<p>(1) Während der Beförderung hat sich der Schüler bzw. die Schülerin so zu verhalten, dass er bzw. sie weder sich, noch andere Personen gefährdet. Erfolgt dies nicht, hat der Personensorgeberechtigte während der Beförderung die Fürsorge- und Aufsichtspflicht auf eigene Kosten selbst wahrzunehmen bzw. eine geeignete Person zu bevollmächtigen.</p>
<p>(2) Wird die Aufsichtspflicht selbst oder durch einen Dritten nicht wahrgenommen, kann der Schüler von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden.</p>	<p>(2) Wird die Aufsichtspflicht selbst oder durch Dritte nicht wahrgenommen, kann der Schüler von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden.</p>
<p>(3) Der vorübergehende Ausschluss für mehr als fünf Unterrichtstage darf angeordnet werden, wenn ein bereits zuvor erfolgter Ausschluss keine Verhaltensänderung bewirkt hat.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>(4) Ein Anspruch auf Fahrkostenerstattung besteht während der Zeit des Ausschlusses nicht.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>§ 14 Antragsverfahren</p>	<p>§ 14 Antragsverfahren</p>

<p>(1) Die Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten ist schriftlich beim Landkreis zu beantragen.</p>	<p>(1) Ansprüche nach dieser Satzung sind schriftlich geltend zu machen. Die vom Landkreis vorgegebenen Antragsformulare sind zu verwenden. Diese sind beim Amt für Bildung und Kultur, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar.</p>
<p>(2) Antragsberechtigt sind die Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>(2) Antragsberechtigt sind die Schüler.</p>
<p>(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn der Beförderung zu stellen. Geht der Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten nicht fristgemäß ein, werden die Fahrtkosten maximal für zwei Monate rückwirkend ab Antragseingang beim Landkreis übernommen. Schülerspezialverkehr wird frühestens 10 Tage nach Posteingang des Antrages beim Landkreis gewährt.</p>	<p>(3) Anträge sind grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn der Beförderung zu stellen. Dem Antrag auf Ausstellung eines Fahrausweises für eine ganzjährige Nutzung (Schülerjahreskarte) ist ein aktuelles Passbild beizufügen. Die Ausgabe der Schülerjahreskarte erfolgt an der jeweiligen Schule.</p> <p>Notwendige Fahrtkosten werden maximal für zwei Monate rückwirkend erstattet, maßgeblich ist der Eingang des Antrages beim Landkreis. Schülerspezialverkehr wird frühestens zehn Tage nach Antragseingang gewährt.</p>
<p>(4) Antragsformulare sind beim Landkreis oder bei der besuchten Schule erhältlich.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>(5) Aufgrund des Antrages entscheidet der Landkreis über die Notwendigkeit der Beförderung des Schülers, das zu benutzende Beförderungsmittel und die Fahrtkostenerstattung. Die Bewilligung erfolgt für die Dauer des Besuches der Schulstufe, falls nicht zwischenzeitlich eine Änderung gemäß Abs. 6 eintritt.</p>	<p>(5) Aufgrund des Antrages entscheidet der Landkreis über die Notwendigkeit der Beförderung des Schülers, das zu benutzende Beförderungsmittel und die Fahrtkostenerstattung. Die Bewilligung erfolgt für die Dauer des Besuches der Schulstufe, falls nicht zwischenzeitlich eine Änderung gemäß Absatz 6 eintritt.</p>
<p>(6) Jede Veränderung der maßgeblichen Umstände im Bewilligungszeitraum, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Fahrtkostenerstattung von Einfluss sind, muss dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Das betrifft insbesondere Wohnungswechsel und Schulwechsel.</p>	<p>(6) Jede Veränderung der maßgeblichen Umstände im Bewilligungszeitraum, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Fahrtkostenerstattung von Einfluss sind, muss dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Das betrifft insbesondere Wohnungswechsel, Schulwechsel und Wechsel des Beförderungsmittels.</p>

	(7) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülerjahreskarte ist der Landkreis unverzüglich zu informieren. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten werden nicht übernommen.
	(8) Wird eine Schülerjahreskarte im laufenden Schuljahr nicht mehr benötigt, ist diese bis zum 1. des jeweiligen Monats in der Schule abzugeben.
§ 15 Fahrkartenbestellung	§ 15 Fahrkartenbestellung
(1) Mit der Antragstellung auf Beförderung kann bei ganzjähriger Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gleichzeitig ein Antrag auf Aushändigung einer ermäßigten Jahreskarte (Schülerfahrausweis) mit Vorlage eines Passfotos gestellt werden. Die Ausgabe des Schülerfahrausweises erfolgt an der jeweiligen Schule. Erfolgt die Antragstellung auf Ausstellung eines Fahrausweises nicht spätestens sechs Wochen vor dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres oder gar nicht, sind die Fahrkarten durch den Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen individuell zu erwerben.	Absatz 1 wird aufgehoben
(2) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülerfahrausweise wird kein Ersatz geleistet. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten werden nicht übernommen.	Absatz 2 wird aufgehoben
(3) Wird ein Schülerfahrausweis im laufenden Schuljahr nicht mehr benötigt, ist dieser bis zum 1. des jeweiligen Monats in der Schule abzugeben.	Absatz 3 wird aufgehoben
§ 16 Kostenerstattung	§ 15 Kostenerstattung
(1) Werden Fahrscheine individuell erworben oder ist die Benutzung privater Kraftfahrzeuge genehmigt, werden die notwendigen Fahrtkosten entsprechend § 11 der Satzung erstattet.	Keine Änderung

<p>(2) Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage eines vom Landkreis vorgegebenen und vom Antragsteller vollständig auszufüllenden Abrechnungsformulars, das die Bestätigung der Schule oder über die tatsächliche Teilnahme am Unterricht enthalten muss. Dem Abrechnungsformular sind bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Originalfahrtscheine beizufügen.</p>	<p>(2) Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage eines vom Landkreis vorgegebenen und vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin vollständig auszufüllenden Abrechnungsformulars, das die Bestätigung der Schule oder über die tatsächliche Teilnahme am Unterricht enthalten muss. Dem Abrechnungsformular sind bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die chronologisch sortierten und aufgeklebten Originalfahrtscheine beizufügen oder bei Abschluss eines Abonnementvertrages die Kopie des Vertrages sowie entsprechende Zahlungsnachweise vorzulegen.</p>
<p>(3) Die Abrechnungsformulare sind jeweils bis zum 1. März eines jeden Jahres für das abgelaufene erste Schulhalbjahr bzw. bis zum 1. September eines jeden Jahres für das abgelaufene zweite Schulhalbjahr beim Landkreis einzureichen. Die Abrechnung der Fahrtkosten kann bis zum 01. September eines jeden Jahres längstens jedoch für den Zeitraum des abgelaufenen Schuljahres erfolgen.</p>	<p>(3) Die Abrechnungsformulare sind jeweils bis zum 1. März eines jeden Jahres für das abgelaufene erste Schulhalbjahr bzw. bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene zweite Schulhalbjahr beim Landkreis einzureichen. Für das abgelaufene Schuljahr sind die Abrechnungsformulare bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.</p>
	<p>§ 16 Datenschutz</p>
	<p>(1) Zur Erfüllung der Aufgabe der Schülerbeförderung werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Schüler sowie deren Personensorgeberechtigten verarbeitet.</p>

Artikel 2

Neufassung der Satzung

Die Landrätin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Schülerbeförderung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.